

Markt Kleinwallstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2309_390_0,500 - 1,300

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11
- Regelungsverzeichnis -

Die mit T gekennzeichneten Blätter ersetzen die alte Fassung vom 29.08.2014 aufgrund der Planänderungen vom 29.06.2018

Die mit TT gekennzeichneten Blätter ersetzen die alte Fassung vom 29.06.2018 aufgrund der Planänderungen vom 23.08.2019

aufgestellt:

Markt Kleinwallstadt , den 29.08.2014 / 29.06.2018
/ 23.08.2019


Peter Maidhof

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN	2
VORBEMERKUNG ZUM REGULINGSVERZEICHNIS	4
0 ALLGEMEINES	4
1 KOSTENTRAGUNG	4
2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT	4
3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN	6
4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN	7
5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN	7
6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE	7
7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	8
8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	8
 REGELUNGSVERZEICHNIS	
1. STRAßEN, WEGE, ZUFAHRTEN	Blatt 1 – 11
2. BAUWERKE UND ANLAGEN	Blatt 12 – 14
3. ENTWÄSSERUNG	Blatt 15 – 24
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRASSE)	Blatt 25 – 30
5. GEWÄSSERBAU	–
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS- PFLEGE	Blatt 31 – 38
7. SONSTIGE MASSNAHMEN	Blatt 39
8. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN	Blatt –

ABKÜRZUNGEN

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
CEF	Measures to ensure the continued ecological functionality
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat.Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FOK	Fahrbahnoberkante
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	Lichte Höhe

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

LW	Lichte Weite
ü. NN	über Normalnull
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau- vorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RAS-Ew	Teil: Entwässerung
RHB	Regenrückhaltebecken
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Was- sergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
SB	Sickerbecken
SBR	Straßenbrücke
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

VORBEMERKUNG ZUM REGULINGSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden.

1 KOSTENTRAGUNG

Die Baumaßnahme wird von der Marktgemeinde Kleinwallstadt durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernommen hat. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Marktgemeinde nur in bisheriger Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für die Brücke über den Main mit den entsprechenden Zufahrtsrampen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Marktgemeinde Kleinwallstadt, welche die Baumaßnahme in der sogenannten Sonderbaulast durchführt.

Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung zur Staatsstraße obliegt die Baulast wieder dem Freistaat Bayern als Regelbaulastträger. Die Gemeinde muss sich

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

nach der neuen Regelung somit künftig nicht mehr um Betrieb und bauliche Erhaltung kümmern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für:

- Bundesstraßen:
Die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 BayStrWG),
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 BayStrWG),
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege,
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1)
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 und 33a BayStrWG,

den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/ Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StrWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/ Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten.

3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG),
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr dauerhaft entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen wer-

den, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Die Marktgemeinde Kleinwallstadt erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch Enteignungsbehörde).

5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Die Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzung vorliegt.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen, im Einzelfall folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Marktgemeinde Kleinwallstadt das Eigentum.
Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung der neuen Trasse zur Staatsstraße übernimmt der Freistaat Bayern auch die Unterhaltungslast für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt Markt Kleinwallstadt

die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Gemeinde angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Marktgemeinde Kleinwallstadt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird durch den Freistaat Bayern übernommen. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 1

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+115 bis 0+902	St 2309	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird von Bau-km 0+115 bis Bau-km 0+902 Teil der neuen Staatsstraße 2309.</p> <p>Die befestigte Regelbreite beträgt 8,00 m. Die Kronenbreite beträgt 11,00 m.</p> <p>Bei Bau-km 0+135 und bei Bau-km 0+902 (Bauabschnittsende) werden jeweils Kreisverkehrsplätze errichtet.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der von Bauanfang (0+000) bis zum Bauende (0+902) einen Lärmkorrekturwert von -2 dB(A) erfüllt.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in der Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird mit Verkehrsfreigabe zur Staatsstraße gewidmet (Unterlage 12) und geht in die Baulast des Freistaates Bayern über.</p> <p>Der Bau der Straße erfolgt in Sonderbaulast der Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau der Straße trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 2

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+000 bis 0+135	Einmündung der neuen Staatsstraße St 2309 in die bisherige Kreisstraße MIL 38	a) [E] und [U] Landkreis Miltenberg b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+135 wird die bestehende Kreisstraße MIL 38 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kreisstraße wird im Abschnitt zwischen Bau-km 0+000 und 0+135 zur Staatsstraße St 2309 aufgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Durch den Bau der Staatsstraße entsteht eine neue Einmündung mit der Kreisstraße MIL 38. Die Kosten der neuen Einmündung richten sich nach Art. 32 Abs. 1 i.V. m. Art. 31 Abs. 1 BayStrWG.</p> <p>Die Unterhaltung der neuen Einmündung bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 1 i.V. m. Abs 3 BayStrWG.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 3

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+000 bis 0+075	Kreisstraße MIL 38	a) [E] und [U] Landkreis Miltenberg b) [E] und [U] Landkreis Miltenberg	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+075 wird die bestehende Kreisstraße MIL 38 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Aus Richtung Obernburg wird die Kreisstraße an den neuen Kreisverkehr angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen der Straße werden aufgelassen, befestigte Flächen werden rückgebaut und renaturiert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der Bau des Straßenabschnittes wird von der Marktgemeinde Kleinwallstadt durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernimmt.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Landkreis Miltenberg.</p>

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 4

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.4	0+252 (0+000 bis 0+598,4 Rampe)	Bundesstra- ße B 469 St 2309 Rampe von der B 469 zur St 2309 neu	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 0+252,0 wird die B 469 teil- planfrei an die Mainbrücke angeschlossen. Die Anschlussrampe (Achse 220A) wird von 0+000 bis 0+598,4 Teil der Bundes- straße. Die neuen Straßenabschnitte werden ent- sprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsüber- gabe wirksam wird, wenn die Vorausset- zungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Bau des Straßenabschnittes wird von der Marktgemeinde Kleinwallstadt durch- geführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernimmt. Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.
1.5	0+108 bis 0+793	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Von Bau-km 0+108 bis Bau-km 0+793 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 684 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht Der Weg verläuft entlang der St 2309 (lfd. Nr. des RV 2.1 und 2.2). Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Staatsstraße St 2309 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 5

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+345 bis 0+589 Rampe	Radweg	a) [E] und [U] Gemeinde Großwallstadt b) [E] und [U] Gemeinde Großwallstadt	<p>Von Bau-km 0+345 bis 0+589 der Rampe wird der bestehende Radweg (Main-Radweg) von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Radweg wird in seinem Verlauf verschwenkt und um den Dammfuß der Auf-fahrtsrampe geführt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 268 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein-greift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabewirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Großwallstadt.</p>

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 6

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+250 bis 0+441 St 2309 alt	Staatsstraße 2309 alt	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Landkreis Miltenberg	<p>Von Bau-km 0+250 bis 0+441 wird die bestehende Staatsstraße 2309 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Im Abschnitt zwischen dem neuen Kreisverkehrsplatz und dem Ortsrand des Markt Kleinwallstadt wird die Staatsstraße zur Kreisstraße abgestuft (Unterlage 12). Der Anschluss der Kreisstraße an die Staatsstraße 2309 erfolgt über den neuen Kreisverkehrsplatz.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in der Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der Bau des Straßenabschnittes wird von der Marktgemeinde Kleinwallstadt durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernimmt.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Landkreis Miltenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 7

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.8	0+000 bis 0+217 St 2309 alt	Staatsstraße 2309 alt	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+217 wird die bestehende Staatsstraße von der Bau-maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Aus Richtung Elsenfeld wird die bestehende Staatsstraße 2309 an den neuen Kreisverkehrsplatz angeschlossen.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in der Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der Bau des Straßenabschnittes wird von der Marktgemeinde Kleinwallstadt durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernimmt.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 8

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+128 St 2309 alt Links	Zufahrt Grundstück Fl.-Nr. 995	a) und b) [E] und [U] Grundstückseigen- tümer Grundstück Fl.-Nr. 995 Gemarkung Kleinwallstadt	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 995 zur St 2309 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Für die Zufahrt liegt eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG vor. Die Kosten der Anpassung trägt der Grundstückseigentümer. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.
1.10	0+128 St 2309 alt Rechts	Zufahrt Grundstück Fl.-Nr. 1554	a) und b) [E] und [U] Grundstückseigen- tümer Grundstück Fl.-Nr. 1554 Gemarkung Kleinwallstadt	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr.1572 und 1573 zur St 2309 wird den neuen Verhältnissen angepasst und ver- läuft zukünftig über die Fl.-Nr. 1549, 1553, 1554, 1555, 1572 und 1573. Für die Zufahrt liegt eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG vor. Die Kosten der Anpassung trägt der Grundstückseigentümer. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.
1.11	0+220 St 2309 alt Rechts	Auflassung Zufahrt Grundstück Fl.-Nr. 1538	a) [E] und [U] Grundstückseigen- tümer Grundstück Fl.-Nr. 1538 Gemarkung Kleinwallstadt b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr.1538 zur St 2309 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr.1554. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 9

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	0+269 bis 0+409 St 2309 alt	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) [E] und [U] Marktgemeinde Kleinwallstadt	<p>Von Bau-km 0+269 bis Bau-km 0+409 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und der Andienung des Strommastes im Bereich des Kreisverkehrs ein Weg angelegt. Der Anschluss an die St 2309 (zukünftig MIL 26) erfolgt bei Bau-km 0+403,9.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 140,00 m befestigte Breite: 3,00 m Schotterweg</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p>
1.13	0+135	St 2309 neu Kreisverkehr	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+135 wird im Zuge der Bau-maßnahme ein neuer Kreisverkehr erstellt.</p> <p>Der Kreisverkehr verbindet die Kreisstraße MIL 38 mit der Staatsstraße St 2309.</p> <p>Der Kreisverkehr wird Teil der Staatsstraße St 2309.</p> <p>Der Bau der Straße erfolgt in Sonderbaulast der Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau der Straße trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 10

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0+902	St 2309 neu Kreisverkehr	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 0+902 wird im Zuge der Bau- maßnahme ein neuer Kreisverkehr erstellt. Der Kreisverkehr verbindet die ehemalige Staatstraße St 2309 mit der geplanten Staatsstraße 2309. Der Kreisverkehr wird Teil der Staatsstra- ße St 2309. Der Bau der Straße erfolgt in Sonderbau- last der Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Kosten für den Neubau der Straße trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.
1.15	0-114 bis 0+108	Geh- und Radweg	a) [E] und [U] Marktgemeinde Kleinwallstadt b) [E] und [U] Marktgemeinde Kleinwallstadt	Von Bau-km 0-114 bis Bau-km 0+108 wird ein un selbständiger Geh- und Radweg erstellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 306 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg). Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Klein- wallstadt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 11

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	0+068 bis 0+177	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+068 bis Bau-km 0+177 wird zur Erschließung des Versickerungsbeckens (lfd. des RV 3.2) ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das übergeordnete Wegenetz erfolgt über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 109,00 m befestigte Breite: 3,00 m Grünweg</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
1.17	0+544 bis 0+618	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+544 bis Bau-km 0+618 wird zur Erschließung des Versickerungsbeckens (lfd. des RV 3.6) ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das übergeordnete Wegenetz erfolgt über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 74,00 m befestigte Breite: 3,00 m Grünweg</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.17~~ 1.18

Blatt 11 T

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	0+015 MIL 38	Zufahrt Grundstück Fl.-Nr. 1978	a) - b) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 1978	<p>Die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 1978 erfolgt künftig über die Zufahrt von der MIL 38.</p> <p>Für die Zufahrt liegt eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG vor.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.7~~ 2.8

Blatt 12

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+193 bis 0+315	BW 01 Brücke St 2309 über die B 469	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern Bundesrepublik Deutschland	Die St 2309 kreuzt die B 469 mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 59,0 m + 63,0 m = 122,0 m Lichte Höhe: 4,70 m über B 469 BzG: 13,80 m Kreuzungswinkel: 100 gon B 469 Spannbetonkastenträger Die Kosten trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG / Art. 32 Abs. 1 BayStrWG die Marktge- meinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 1 2 FStrG / Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem zukünftigen Straßenbau- lastträger, Freistaat Bayern Bundesrepub- lik Deutschland.
2.2	0+315 bis 0+575	BW 02 Brücke St 2309 über den Main	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die St 2309 kreuzt den Main mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 130,0 m + 130,0 m = 260,0 m Lichte Höhe: 6,40 m über hydr. Stau des Main BzG: 13,80 m Kreuzungswinkel: 100 gon Spannbetonkastenträger Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG / Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG die Marktge- meinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG / Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem zukünftigen Stra- ßenbaulastträger, Freistaat Bayern. Eine Kreuzungsvereinbarung ist in Ab- stimmung.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.7~~ 2.8

Blatt 13

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3	0+411 bis 0+602,50 Rampe	BW 03 Brücke B 469 (Rampe) zur St 2309	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>An Bau-km 0+252 erfolgt der höhenfreie Anschluss der B 469 an die Mainbrücke über eine aufgeständerte Fahrbahn. Abmessungen:</p> <p>Stützweite: 7 x 27,50 m = 192,50 m</p> <p>Lichte Höhe: 4,70 m über B469 / 3,50 m am WL</p> <p>BzG: 9,60 m</p> <p>Kreuzungswinkel: 100 gon Rampe parallel zur B469</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
2.4	0+796,8	BW 04 Brücke St 2309 über die DB Aschaffen- burg - Mil- tenberg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+796,80 kreuzt die St 2309 die Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg (Strecke 5220) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks:</p> <p>Lichte Höhe: 4,95 m $\geq 5,40$ m über Schienenoberkante</p> <p>Lichte Weite: 14,00 m</p> <p>BzG: 13,80 m</p> <p>Kreuzungswinkel: 92,766 gon Bahnlinie</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern. Eine Kreuzungs- vereinbarung ist in Abstimmung.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.7~~ 2.8

Blatt 14

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5	0+340 bis 0+404 Rampe	BW 05 Stützbau- werk B 469 / Rampenbrü- cke, FR Stock- stadt	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+340 bis 0+404 ist zur Si- cherung der Auffahrtsrampe eine Stütz- mauer erforderlich. Die Mauer wird Be- standteil der Bundesstraße 469.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: 64,0 m max. Höhe 5,35 m</p> <p>Die Baukosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
2.6	0+865 bis 0+895 und 0+260 bis 0+350 St 2309 alt	BW 06 Stützbau- werk St 2309, FR B 469 und St 2309 alt, FR Eisenfeld	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+865 bis 0+895 ist zur Si- cherung des angrenzenden Freileitungs- mastes (110 KV Leitung) eine Stützmauer erforderlich. Der Abstand Stützmauer - Fundament Freileitungsmast wurde im Einvernehmen mit E.ON festgelegt. Die Mauer wird Bestandteil der Staatsstraße 2309.</p> <p>Von Bau-km 0+260 bis 0+350, St 2309 alt, wird die Stützmauer verlängert.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: 37,0 m 120,0 m max. Höhe 2,75 m</p> <p>Die Baukosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.7~~ 2.8

Blatt 14 T

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+160 bis 0+215 0+219 St 2309 alt	BW 07 Stützbau- werk St 2309 FR Eisenfeld	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+160 bis 0+215 0+219 ist zur Sicherung des Betriebsgeländes der Fa. Weitz eine Stützmauer erforderlich.</p> <p>Die Mauer wird Bestandteil der Staatsstraße 2309.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: 55,0 m 59,0 m max. Höhe 2,75 m</p> <p>Die Baukosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
2.8	0+075 St 2309 alt	BW 08 Brücke St 2309 alt über „Neuen Gra- ben“	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+075 kreuzt die St 2309 den „Neuen Graben“ und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Lichte Höhe: 2,00 m Lichte Weite: 3,25 m BzG: 12,25 m Kreuzungswinkel: 100 gon St 2309 alt</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 15

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+000 bis 0+193	Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) [E] und [U] Abschnitt St 2309 Freistaat Bayern Abschnitt MIL 38 Landkreis Miltenberg	<p>Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen dem Bauanfang und dem Widerlager der Mainbrücke. Er umfasst den Abschnitt der Staatsstraße, den Kreisverkehr sowie den Anschluss der Kreisstraße MIL 38.</p> <p>Der vorliegende Streckenabschnitt befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung flächig im Gelände zur Versickerung gebracht.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage im Abschnitt der Kreisstraße MIL 38 obliegt dem Landkreis Miltenberg.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage im Abschnitt der Staatsstraße 2309 obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 16

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2	0+177	Versicke- rungsbecken	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers von der Mainbrücke (Bau-km 0+193 bis 0+343,950) wird bei Bau-km 0+177 ein Versickerungsbecken errichtet.</p> <p>Die versickerungswirksame Fläche beträgt ca. 185 m². Das Versickerungsvolumen beträgt bei einem maximalen Aufstau von 0,50 m ca. 90 m³.</p> <p>Bei Bau-km 0+167 wird das gefasste Brü- ckenwasser über eine Rohrleitung DN 300 in das Versickerungsbecken geleitet.</p> <p>Im Sickerbecken wird das Straßenoberflä- chenwasser über eine belebte Oberbo- denschicht versickert.</p> <p>Die Zufahrt zum Sickerbecken wird über die zukünftige St 2309 nördlicher Ast des Kreisverkehrs und das bestehende land- wirtschaftliche Wegenetz gewährleistet.</p> <p>Zur Absicherung ist ein Zaun um das Be- cken vorgesehen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 ver- wiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 17

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+000 bis 0+355 Rampe	Entwässerungsabschnitt 2 Auffahrtsrampe B 469	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen dem Bauanfang der Auffahrtsrampe und dem Nulldurchgang des Querneigungswechsels der aufgeständerten Fahrbahn der Auffahrtsrampe zur Mainbrücke.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung flächig im Gelände zur Versickerung gebracht.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>
3.4	0+325 Rampe	Absetzbecken	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus der Entwässerung der aufgeständerten Auffahrtsrampe (Bau-km 0+411 bis 0+602,5) wird bei Bau-km 0+325 der Rampe ein Absetzbecken angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mind. 40 m² auf. Verhältnis Länge zu Breite > 3:1.</p> <p>Das gefasste Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung DN 300 in das Absetzbecken geleitet.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über eine Ablaufleitung DN 300 in den parallel zum „Main“ verlaufenden Binnenentwässerungsgraben und von dort in den vorhandenen Vorfluter "Main".</p> <p>Die Zufahrt zum ASB wird über die neue Rampe gewährleistet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 18

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5	0+575 bis 0+787	Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der vorliegende Streckenabschnitt von Bau-km 0+575 bis Bau-km 0+787 befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Das auf der höher liegenden Seite der Fahrbahn in Dammlage anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig versickert.</p> <p>Das auf der tiefer liegenden Seite der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden gesammelt und über das geplante Versickerungsbecken bei Bau-km 0+630 (lfd. Nr. des RV 3.6) über eine belebte Bodenschicht versickert.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 19

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.6	0+630	Versicke- rungsbecken	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers der Mainbrücke (Bau-km 0+344 bis 0+575) wird bei Bau-km 0+630 ein Absetzbecken Versickerungsbecken errichtet.</p> <p>Die versickerungswirksame Fläche beträgt ca. 235 m². Das Versickerungsvolumen beträgt bei einem maximalen Aufstau von 0,50 m ca. 116 m³.</p> <p>Bei Bau-km 0+640 wird das gefasste Oberflächenwasser über eine Rohrleitung DN 300 und anschließend eine Kaskade oder Raubettmulde in das Versickerungs- becken geleitet.</p> <p>Im Sickerbecken wird das Straßenoberflä- chenwasser über eine belebte Oberbo- denschicht versickert.</p> <p>Die Zufahrt zum Sickerbecken wird über das bestehende landwirtschaftliche Wege- netz gewährleistet.</p> <p>Zur Absicherung ist ein Zaun um das Be- cken vorgesehen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 ver- wiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 20

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.7	0+787 bis 0+887	Entwässerungsabschnitt 4	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der vorliegende Streckenabschnitt befindet sich von Bau-km 0+787 bis Bau-km 0+887 außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Die Trasse liegt in diesem Abschnitt zwischen der Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg und der best. St 2309 und beinhaltet von Bau-km 0+787 bis Bau-km 0+805 das Bauwerk 4 (lfd. Nr. des RV 2.5), Brücke über die Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg.</p> <p>Das auf der höher liegenden Seite der Fahrbahn in Dammlage anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Die Brücke entwässert über Bordstein- und Rinnenführung jeweils zum Widerlager bei Bau-km 0+805 hin. Von hier wird das zufließende Oberflächenwasser über Brückenentwässerungsabläufe in die Dammfußmulden geleitet. Die Mulden sind mit Querriegeln ausgestattet, um einen gezielten Aufstau und eine Versickerung des anfallenden Wassers zu ermöglichen.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 21

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.8	0+000 bis 0+160 St 2309 alt	Entwässerungsabschnitt 5	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der vorliegende Streckenabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160 befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Das auf der Fahrbahn in Dammlage anfallende Oberflächenwasser wird beidseitig über Bankett und Böschung breitflächig versickert.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Die Entwässerung der Zufahrt zum Fl.Nr 995 (lfd. Nr. des RV 1.7) erfolgt wie bisher über die Parkplatzfläche des Privatgrundstückes.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Zufahrt zum Fl.-Nr. 1554 (lfd. Nr. des RV 1.8) wird über Bankett und Böschung breitflächig versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 22

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.9	0+257 bis 0+441,5 St 2309 alt	Entwässerungsabschnitt 6	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Landkreis Miltenberg	<p>Der vorliegende Streckenabschnitt von Bau-km 0+257 bis Bau-km 0+441,5 befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Das auf der linken Fahrbahn in Dammlage anfallende Oberflächenwasser wird in einer Mulde gefasst und versickert. Das links der Achse anfallende Oberflächenwasser (Bankett, Dammböschung) wird entlang der Stützwand Bauwerk 6 (lfd. Nr. des RV 2.6) in einer Mulde gefasst, über eine fahrbahnquerende Rohrleitung DN 200 bei Bau-km 0+350 abgeleitet und in die östliche Versickerungsmulde mit einer belebten Bodenschicht gesammelt und zur Versickerung gebracht.</p> <p>Das von Bau-km 0+257 bis Bau-km 0+370 auf der rechten Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über eine Mulde mit einer belebten Bodenschicht gesammelt und zur Versickerung gebracht. Je nach Längsneigung der Mulden sind Querriegel nach RAS-Ew Ausgabe 2005 vorgesehen.</p> <p>Das von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+441,5 auf der rechten Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung breitflächig versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Miltenberg.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 22 T

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.10	0+355 bis 0+602,5 Rampe	Entwässerungsabschnitt 7	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Entwässerung des vorliegenden Streckenabschnittes von Bau-km 0+355 bis 0+602,5 der einseitig geneigten Rampe erfolgt über Brückeneinläufe und Leitungen im Kastenträger.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über das zwischengeschaltete Absetzbecken (lfd. Nr. des RV 3.4) in den parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgraben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 23

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.11	0+160 bis 0+217 links	Entwässerungsabschnitt 8	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der vorliegende Streckenabschnitt von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+217 befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen.</p> <p>Das links der Achse anfallende Oberflächenwasser entlang der Stützwand Bauwerk 57 (lfd. Nr. des RV 2.6-7) mit einer Rinne gefasst, über eine fahrbahnquerende Rohrleitung DN 300 abgeleitet und in einer Versickerungsmulde (lfd. Nr. des RV 3.12) mit einer belebten Bodenschicht gesammelt und möglichst zur Versickerung gebracht.</p> <p>Das auf der Fahrbahn rechts der Achse und im Kreisverkehr anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung breitflächig versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>
3.12	0+150	Versickerungsbecken	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers der Stützwand (Bau-km 0+160 bis 0+217) wird bei Bau-km 0+150 ein Sickerbecken errichtet.</p> <p>Das Versickerungsvolumen beträgt ca. 18 m³.</p> <p>Im Sickerbecken wird das Straßenoberflächenwasser über eine belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.14

Blatt 24

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.13	0+193 bis 0+344	Entwässerungsabschnitt 9	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Entwässerung des vorliegenden Streckenabschnittes von Bau-km 0+193 bis 0+344 des einseitig geneigten Brückenbauwerkes erfolgt über Brückeneinläufe und Leitungen im Kastenträger.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über das Versickerungsbecken westlich des Widerlagers West (lfd. Nr. des RV 3.2).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>
3.14	0+344 bis 0+576	Entwässerungsabschnitt 10	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Entwässerung des vorliegenden Streckenabschnittes von Bau-km 0+344 bis 0+576 des einseitig geneigten Brückenbauwerkes erfolgt über Brückeneinläufe und Leitungen im Kastenträger.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über das Versickerungsbecken westlich des Widerlagers West (lfd. Nr. des RV 3.6).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18.1 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ ~~4.17~~ ~~4.26~~

Blatt 25

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	0+231	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+231 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage muss in Teilbereichen an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesi- chert werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Anlage ist mittlerweile nicht mehr in Betrieb und wird nicht mehr genutzt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.2	0+241	Druckleitung DN noch nicht bekannt Variante 2	a)– b) [E] und [U] Abwasserverband Main-Mömling Elsava (AMME)	Die AMME plant eine neuen Kanalisations- leitung (Druckleitung), die die Staatsstraße bei Bau-km 0+241 kreuzen soll. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und AMME legen vor Baubeginn fest, welche Trassenführung für die geplante Anlage mit der geplanten neuen Straßenanlage ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden kann. Die Kostentragung obliegt der AMME. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der AMME.
4.3	0+251 und 0+550	Druckleitung DN noch nicht bekannt Variante 1	a)– b) [E] und [U] Abwasserverband Main-Mömling Elsava-AMME	Die AMME plant eine neuen Kanalisations- leitung (Druckleitung), die die Staatsstraße bei Bau-km 0+251 und 0+550 kreuzen wird. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und AMME legen vor Baubeginn fest, welche Trassenführung für die geplante Anlage mit der geplanten neuen Straßenanlage ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden kann. Die Kostentragung obliegt der AMME. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der AMME.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 26

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4	0+546	bestehende Schmutz- wasserlei- tung DN 500	<p>a) [E] und [U] Abwasserverband Main Mömling Elsava AMME</p> <p>b) [E] und [U] Abwasserverband Main Mömling Elsava AMME</p>	<p>Bei Bau-km 0+546 quert eine bestehende Schmutzwasserleitung DN 500 das Bau- feld. Dieser Bereich ist als BE Fläche vorgese- hen.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Entsorgungsunternehmen.</p>
4.5	0+547	bestehende Schmutz- wasserlei- tung DN 400	<p>a) [E] und [U] Abwasserverband Main Mömling Elsava AMME</p> <p>b) [E] und [U] Abwasserverband Main Mömling Elsava AMME</p>	<p>Bei Bau-km 0+547 quert eine bestehende Schmutzwasserleitung DN 400 das Bau- feld. Dieser Bereich ist als BE Fläche vorgese- hen.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Entsorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 26 T

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6	0+350 bis 0+598 Rampe	Gashoch- druckleitung DN 200	a) [E] und [U] Open Grid Europe Ferngas Netze- gesellschaft mbH b) [E] und [U] Open Grid Europe Ferngas Netze- gesellschaft mbH	Parallel zur Zufahrtsrampe verläuft im Mainvorland eine Gashochdruckleitung der Open Grid Europe Ferngas Netzgesellschaft mbH. Zwischen Bau-Km 0+350 und 0+598 tangiert sie das Baufeld. Die Leitung wird zwischen Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+475 und zwischen Bau-km 0+550 bis zum Ende der Rampe in ihrer Trassenführung geändert. Die Umlegung der Trasse erfolgt vor Beginn der Bau-maßnahmen. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der weiterhin der Open Grid Europe Ferngas Netzgesellschaft mbH.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ ~~4.17~~ ~~4.26~~

Blatt 27

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.7	0+649	20 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] Bayernwerk AG Netz GmbH b) [E] und [U] Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 0+649 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG Netz GmbH berührt. Die 20 kV-Freileitung kreuzt bei Bau-km 0+649 die Baumaßnahme.</p> <p>Die Anlage soll in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen für den Que- rungsbereich der Straßentrasse in dem öffentlichen Feld- und Waldweg erdverlegt werden. Die Anlage wurde mittlerweile zurückgebaut und durch die erdverlegten Leitungen Nr. 4.21 und Nr. 4.22 ersetzt.</p> <p>Die Kostentragung wird zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Versor- gungsunternehmen einvernehmlich in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk AG.</p>
4.8	0+747	NDSP- Leitung	a) [E] und [U] E.ON Netz GmbH b) [E] und [U] E.ON Netz GmbH	<p>Bei Bau-km 0+747 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der E.ON Netz GmbH berührt. Die Niederspannungsleitung kreuzt bei Bau-km 0+747 die Baumaßnahme. Die Anlage befindet sich nicht mehr in Betrieb und wird nicht mehr genutzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der E.ON Netz GmbH</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 28

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.9	0+790	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+790 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage muss beim Bau des Widerla- gers des Bauwerk 04 gesichert werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.10	0+807	bestehende Schmutz- wasserlei- tung DN 1200	a) [E] und [U] Markt Kleinwallstadt b) [E] und [U] Markt Kleinwallstadt	Bei Bau-km 0+807 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 1200 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Markt Kleinwallstadt.
4.11	0+893 (0+000 bis 0+441,6 St 2309 alt)	Gasleitung DN 150 St	a) [E] und [U] Bayernwerk AG Netz GmbH b) [E] und [U] Bayernwerk AG Netz GmbH	Bei Bau-km 0+893 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG Netz GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulasträger und Bayernwerk AG Netz GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der Bayernwerk AG Netz GmbH .

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.16 4.17 4.26

Blatt 29

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	0+897 (0+000 bis 0+441,6 St 2309 alt)	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+897 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahr- bahn angeglichen und gesichert werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.13	0+898	110 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] E.ON-Netz GmbH Bayernwerk AG Netz GmbH b) [E] und [U] E.ON-Netz GmbH Bayernwerk AG Netz GmbH	Bei Bau-km 0+898 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der E.ON-Netz GmbH Bayernwerk AG Netz GmbH, be- rührt. Die 110 kV-Freileitung kreuzt bei Bau-km 0+898 die Baumaßnahme. Die im Planfeststellungsantrag dargestellte Lage und Höhe der Straßenraste wurde im Vorfeld mit E.ON der Bayernwerk AG Netz GmbH intensiv abgestimmt. E.ON Die Bayernwerk AG Netz GmbH hat dieser Planung zugestimmt. Eine Änderung der Freileitung wird nicht erforderlich. Falls Änderungen erforderlich werden sollten, richtet sich die Kostentragungs- pflicht nach den gesetzlichen Bestimmun- gen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jewei- ligen Versorgungsträger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der E.ON-Netz GmbH Bayernwerk AG Netz GmbH.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	0+897 (0+000 bis 0+442 St 2309 alt)	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+897 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.15	0+000 bis 0+442 St 2309 alt	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Bayernwerk AG Netz GmbH b) [E] und [U] Bayernwerk AG Netz GmbH	Von Bau-km 0+000 bis 0+442 der St 2309 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG Netz GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG Netz GmbH .
4.16	0+066 St 2309 alt	bestehen Kanalisationsleitung DN 250 Stz	a) [E] und [U] Markt Kleinwallstadt b) [E] und [U] Markt Kleinwallstadt	Bei Bau-km 0+066 der St 2309 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Kleinwallstadt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30 T

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.17	0+300	Druckleitung -nachrichtlich-	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Abwasserverband Main Mömling Elsava (AMME)</p>	<p>Die AMME plant eine neuen Kanalisationsleitung (Druckleitung), die die Staatsstraße bei Bau-km 0+300 kreuzen soll.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Trassenführung der nachrichtlich übernommenen Druckleitung geht aus den ehemaligen Varianten 4.2 und 4.3 hervor.</p> <p>Die Kostentragung obliegt der AMME.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der AMME.</p>
4.18	0+791	Telekommunikationslinie	<p>a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg</p> <p>b) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg</p>	<p>Bei Bau-km 0+791 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Telekommunikationslinie berührt. Die Telekommunikationslinie kreuzt bei Bau-km 0+791 die Baumaßnahme.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Aschaffenburg.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30.1 TT

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.19	0+324	Lichtwellen- leiterkabel	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg b) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg	Bei Bau-km 0+324 wird durch die Bau- maßnahme ein bestehendes Lichtwellen- leiterkabel berührt. Das Lichtwellenleiterkabel kreuzt bei Bau- km 0+324 die Baumaßnahme. Die vorhandene Leitung wird soweit erforder- lich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt Aschaffenburg.
4.20	0+548	Drainagelei- tung -DN unbe- kannt-	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg b) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg	Bei Bau-km 0+548 wird durch die Bau- maßnahme ein bestehendes Drainagesys- tem berührt. Das Drainagesystem kreuzt bei Bau-km 0+548 die Baumaßnahme. Dieser Bereich ist als BE Fläche vorgese- hen. Die vorhandene Leitung und Schächte werden soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Wasserstraßen und Schiff- fahrtsamt Aschaffenburg.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30.2 TT

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.21	0+543	20 kV- Leitung	<p>a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>Bei Bau-km 0+543 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die 20 kV-Leitung kreuzt bei Bau-km 0+543 die Baumaßnahme.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH</p>
4.22	0+544	20 kV- Leitung	<p>a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>Bei Bau-km 0+544 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die 20 kV-Leitung kreuzt bei Bau-km 0+544 die Baumaßnahme.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH</p>
4.23	0+600	20 kV- Leitung (Freileitung)	<p>a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>Bei Bau-km 0+600 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30.3 TT

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.24	0+808	NDSP- Leitung	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 0+808 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Niederspannungsleitung kreuzt bei Bau-km 0+808 die Baumaßnahme. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert. Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH
4.25	0+128 St 2309 alt	Telekommuni- kationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+128 bis Bau-km 0+442 wird durch die Baumaßnahme eine Telekom- munikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Telekommunikationsli- nie kreuzt bei Bau-km 0+128 die Baumaß- nahme. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.16~~ 4.17 4.26

Blatt 30.4 TT

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.26	0+243	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH	<p style="color: blue;">Bei Bau-km 0+243 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Telekommunikationslinie kreuzt bei Bau-km 0+243 die Baumaßnahme.</p> <p style="color: blue;">Sie verläuft im Umlegungsbereich der Gasleitung (Nr. 4.6, Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+475 und Bau-km 0+550 bis Ende der Rampe) teilweise innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung und ist dort entsprechend zu sichern.</p> <p style="color: blue;">Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p style="color: blue;">Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p style="color: blue;">Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 31

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1		A1 (cef) Lebensraum- strukturen für Reptilien	a)– b) [E] und [U] —Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr.: 910, 912, 916, 917, 924, 925, 926, 928, 933, 934, 935, 935/1 der Gemarkung Kleinwallstadt wer- den zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch die Anlage von lebensraumtypischen Kleinstrukturen in bestehenden Streuobstwiesen im direkten Umfeld die ökologische Funktionalität des Lebensraums für Reptilien (v.a. Zau- neidechse) während der Bauzeit gesichert werden. Die Lebensräume liegen außer- halb der HQ 100 Linie. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.
6.2		A2 Entwicklung von Feucht- lebensraum im Bereich Hinterfeld, Obere Wiese	a)– b) [E] und [U] —Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 696/3, 869/2 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestal- tet. Es soll durch gelenkte natürliche Sukzes- sion entsprechend dem Standortgradien- ten eine typische Gewässerbegleitvegeta- tion (Röhricht, feuchte Hochstauden, Brachfläche) entstehen. Die prägenden Einzelbäume (Platanen) im Norden wer- den erhalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 32

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3		A3 Anlage einer Streuobst- wiese im Bereich Hin- teres Feld	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 878 der Gemar- kung Kleinwallstadt wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Pflanzung von 8 Hochstäm- men regionaler Obstbaumsorten und jähr- liche Mahd der Krautflur nach vor dem 15. Juni (Berücksichtigung der Lebens- raumansprüche des Steinkauzes) eine Streuobstwiese entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.
6.4		A4 Anlage einer Streuobst- wiese östlich des Sandab- baus	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 1154 der Gemar- kung Kleinwallstadt wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Pflanzung von 3 Hochstäm- men regionaler Obstbaumsorten, Ansaat der Fläche mit einer regionaltypischen autochthoner Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege mit 1. Mahd vor dem 15. Juni (Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Steinkau- zes) eine Streuobstwiese entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 33

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5		A5 Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen am Hofstettener Weg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Grundstücke Fl.-Nr. 2976, 2981, 2985 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es sollen durch Ansaat mit einer regional-typischen autochthoner Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege (1. Mahd vor dem 15. Juni zur Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes), Pflanzung einer lockeren Baumreihe aus 9 6 Hochstämmen regionaler Obstbaumsorten (vorzugsweise Apfel) und 3 Wildobsthochstämmen, und Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation (möglichst autochtoner Herkunft) landschaftstypische Vegetationsstrukturen (Extensivgrünland, Obstbaumreihe, naturnahe Hecke) entstehen.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p>
6.6		A6 Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Mittlere Seeäcker	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Grundstücke Fl.-Nr. 4413, 4414, 4415, 4485, 4486, 4487, 4488, 4489 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es sollen durch Ansaat mit einer regional-typischen autochthoner Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege (1. Mahd vor dem 15. Juni zur Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes) und Pflanzung von Baumreihe aus 10 Hochstämmen regionaler Obstbaumsorten (vorzugsweise Apfel) und 4 Wildobsthochstämmen, landschaftstypische Vegetationsstrukturen (Extensivgrünland, Obstbaumreihen) entstehen.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p>

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 34

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.7		<p style="text-align: center;">A7 FCS</p> <p>Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Äußere Seeäcker am westlichen Waldrand</p> <p style="color: blue;">Lebensraumstrukturen für Reptilien</p> <p style="color: blue;">Ersatzquartiere für Fledermäuse</p>	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Freistaat Bayern</p>	<p>Die Grundstücke Fl.-Nr. 4594, 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4601, 4603, 4861 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es soll durch Ansaat mit einer regionaltypischen autochthonen Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege (jährliche Mahd erste Mahd vor nach dem 15. Juni, Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes) sowie gelenkte natürliche Sukzession eines ca. 3 m breiten Streifens am Waldrand Extensivgrünland und ein Waldsaum entstehen.</p> <p style="color: blue;">Es soll durch die Anlage von lebensraumtypischen Kleinstrukturen Habitate für Reptilien (v.a. Zauneidechse) geschaffen werden.</p> <p style="color: blue;">Anbringen von 3 Fledermauskästen auf Fl.Nr. 4603 und 4861 nach Angaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.</p>
6.8		<p style="text-align: center;">A8</p> <p>Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Äußere Seeäcker</p>	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Freistaat Bayern</p>	<p>Die Grundstücke Fl.-Nr. 4646, 4647, 4465 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es soll durch Ansaat mit einer regionaltypischen Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege (jährliche Mahd erste Mahd vor nach dem 15. Juni, Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes) sowie Pflanzung von 3 Hochstämmen regionaler Obstbaumsorten (vorzugsweise Apfel) und 3 Wildobsthochstämmen, landschaftstypische Vegetationsstrukturen (Extensivgrünland, Obstbäume) entstehen.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 35

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Grundstücke nicht erworben werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p>
6.9		A9 Extensivie- rung von landwirt- schaftlichen Flächen im Bereich Sandäcker	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Freistaat Bayern</p>	<p>Das Grundstück Fl.-Nr. 2187 der Gemar- kung Kleinwallstadt wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es soll durch Ansaat mit einer regionalty- pischen autochthonen Saatmischung für extensives Grünland und angepasste Pflege (jährliche Mahd erste Mahd vor nach dem 15. Juni, Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Steinkauzes) eine Flachlandmähwiese entstehen.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p>
6.10		A10 Anlage einer Streuobst- wiese im Bereich Wällster	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Freistaat Bayern</p>	<p>Das Grundstück Fl.-Nr. 3062 der Gemar- kung Kleinwallstadt wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es soll durch Pflanzung von 3 Hochstäm- men regionaler Obstbaumsorten und An- saat mit einer regionaltypischen autoch- thoner Saatmischung für extensives Grün- land sowie extensive Pflege (1. Mahd vor dem 15. Juni) eine Streuobstwiese entste- hen.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 36

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.11		A11 Entwicklung eines Feuchtle- bens- raumkom- plexes am Talgraben	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 2129 und 2129/1 der Gemarkung Kleinwallstadt werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Oberbodenabtrag (15-20cm) das Ufer an der Nordseite entwickelt werden, mit Pflanzung von Schwarz-Erlen-Heistern, Zurücknehmen der vorhandenen Weiden und natürliche Sukzession sowie angepasste Pflege soll ein Feuchtlebensraumkomplex aus feuchten Hochstauden, Röhrichtern, Ufergehölzen und feuchtem Extensivgrünland entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.
6.12		A11 A12 E4 Anlage einer Streuobst- wiese bei Hofstetten im Bereich Kreuzling	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 1741 der Gemarkung Hofstetten wird zur ökologischen Ausgleichsfläche Ersatzfläche umgestaltet. Es soll durch Pflanzung von 6 Hochstämmen regionaler Obstbaumsorten und Ansaat mit einer regionaltypischen Saatmischung für extensives Grünland sowie extensive Pflege (1. Mahd nach dem 15. Juni) eine Streuobstwiese entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 37

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.13		A13 cef Ersatzquar- tiere für Fle- dermäuse und Vögel	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 910, 912,916, 917, 924, 925, 926, 927, 928, 933, 934, 935, 935/1 der Gemarkung Kleinwallstadt werden 26 32 Fledermaus- kästen und 25 Nisthöhlen für Vögel ent- sprechend den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ange- bracht. Die Kosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.
6.14		E1 Anlage von Streuobst- wiesen bei Hofstetten im Bereich Si- ckental, Häusersickl	a)- b) [E] und [U] —Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 1898, 1966, 1976 der Gemarkung Hofstetten werden zu Ersatzflächen umgestaltet. Es soll durch Pflanzung von 12 Hoch- stämmen regionaler Obstbaumsorten und Ansaat mit einer regionaltypischen Saat- mischung für extensives Grünland sowie extensive Pflege (1. Mahd nach dem 15. Juni) eine Streuobstwiese entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.
6.15		E2 Anlage einer Streuobst- wiese bei Hofstetten im Bereich Hin- tere Höhe	a)- b) [E] und [U] —Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 1297 der Gemar- kung Hofstetten wird zur Ersatzfläche um- gestaltet. Es soll durch Pflanzung einer Reihe von Obstbäumen aus 6 Hochstämmen regio- naler Sorten und Ansaat mit einer regio- naltypischen Saatmischung für extensives Grünland sowie extensive Pflege (1. Mahd nach dem 15. Juni) eine Streuobstwiese entstehen. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Marktge- meinde Kleinwallstadt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – ~~6.16~~ 6.17

Blatt 38

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.16	0+777 bis 0+817	Beidseitige Überflughilfe auf der Brücke über die Bahnlinie für Fledermäuse	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Um Tieren (insbesondere Fledermäusen) das gefahrlose Queren der Straße zu ermöglichen, wird zwischen Bau-km 0+777 und Bau-km 0+817 (Brücke) auf der Brücke über die Bahnlinie beidseitig je eine dauerhafte Überflughilfe angebracht. Abmessungen: Länge: 2 x 40,0 m max. Höhe 4,00-m 2,50 m Ausführung: Welldrahtgitter, Maschenweite max. 2,5 cm Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
6.17		E 3 FCS Anlage einer Kompensationsfläche an der Mömlingmündung in den Main, mainaufwärts in der Gemarkung Obernburg Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 8731, 831/1, 8732 und TF 8733 der Gemarkung Obernburg werden zur Kompensationsfläche umgestaltet. Zur Kompensation werden ca. 3700 m² für Sumpfwald und 2034 m² für Landröhricht benötigt. Die Gesamtfläche der Kompensationsmaßnahme beträgt ca. 6800 m². Es soll durch Geländeabtrag und Furten eine hydraulische Verbindung nach Norden zur Mömling entstehen. Die Verbindung verhindert das Entstehen von Fischfallen und sorgt bei Hochwasser für einen geordneten Abfluss. Oberboden am bestehenden Röhricht der Uferbereiche wird abgetragen, um dessen Ausbreitung zu fördern. Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 7211, der Gemarkung Obernburg, werden 15 Fledermauskästen entsprechend den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angebracht. Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt. Im Übrigen wird auf Unterlage 18.3 N verwiesen.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.1

Blatt 39

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1	Abschnitt 260 Station 0,747 B469	Bundes- straße B 469 Rastplatz	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) -	Bei Abschnitt 260 Station 0,747 muss im Zuge der Baumaßnahme der vorhandene Rastplatz beseitigt werden. Die Kosten für den Rückbau trägt die Marktgemeinde Kleinwallstadt.